

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 26. Januar 2004

Nr. 2004/228

### **Vereinbarungen zwischen dem Kanton Solothurn und den Schweizerischen Bundesbahnen SBB AG, dem Postauto Schweiz sowie den konzessionierten Transportunternehmungen für das Fahrplanjahr 2004**

---

#### **1. Erwägungen**

Nach Artikel 51 des Eisenbahngesetzes (EBG), Artikel 20 der Abgeltungsverordnung (ADFV) des Bundes sowie §§ 6 und 12 litera a) des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) werden die Angebote im Regional- und Ortsverkehr zwischen Bund, beteiligten Kantonen und Transportunternehmungen zum Voraus verbindlich festgelegt. Zu diesem Zweck werden mit den einzelnen Transportunternehmungen Vereinbarungen abgeschlossen.

Das mit der Revision des EBG per 1. Januar 1996 neu geregelte Bestellverfahren für Angebote des öffentlichen Verkehrs mit ungedeckten Kosten gelangt für das Fahrplanjahr 2004 bereits zum siebten Mal zur Anwendung. Nach Artikel 10 der ADFV gelangt für das Jahr 2004 das ordentliche Offert- und Bestellverfahren zur Anwendung. Die Offerten 2004 mussten auf der Basis des Angebotes für das Fahrplanjahr 2003 erstellt werden (Januar bis Dezember 2004). Die vereinbarten Abgeltungsbeträge für das Fahrplanjahr 2003 wurden vom Regierungsrat mit Beschluss vom 17. Dezember 2002 genehmigt. Das Offert- und Bestellverfahren wurde anlässlich des Regierungsratsseminars vom 17. Juni 1997 durch das Amt für Verkehr und Tiefbau vorgestellt.

#### **2. Finanzielle Vorgaben**

Nach Artikel 12 ADFV haben die Besteller den Transportunternehmungen für die Erstellung der Offerten entsprechende Vorgaben zu machen. Bei den zu offerierenden Leistungen für das Jahr 2004 war von einem gegenüber dem Fahrplanjahr 2003 unveränderten Angebot auszugehen. Aufgrund der angespannten Finanzlage der öffentlichen Hand galt für den Regional- und Ortsverkehr gegenüber der Leistungsvereinbarung 2003 grundsätzlich ein nominelles Nullwachstum der Abgeltungen. Offertpositionen, die von diesen Vorgaben der gültigen Offerten 2004 abwichen, mussten von den Transportunternehmungen begründet und innerhalb der Aufwandpositionen kompensiert werden.

Die Richtoffertverhandlungen mit den Transportunternehmungen haben sich in diesem Jahr als schwierig erwiesen, da verschiedene Unternehmungen die Vorgaben des Kantons nicht mehr einhalten konnten. Der Grund dafür war der erhöhte Abschreibungsbedarf der Bahnunternehmungen bei den Investitionen. Diesen Mehraufwand konnten nicht mehr alle Transportunternehmungen durch höhere Verkehrseinnahmen bzw. Effizienzsteigerungen kompensieren.

#### **3. Offerten**

Gestützt auf das Mehrjahresprogramm 2003 – 2004 für die Fahrplanjahre 2003 und 2004 (KRB Nr. 101/2002 und KRB Nr. 176/2002), das Globalbudget 2004, die Offerten und die durchgeführten Offertverhandlungen wurden mit den Transportunternehmungen und der Geschäftsstelle des Tarifverbundes Solothurn–Grenchen (RBS/BSU) für den Kanton Solothurn die nachfolgenden Abgeltungsbeiträge für das Jahr 2004 vereinbart:

Aare Seeland mobil	Fr. 664'643
Baselland Transport AG	Fr. 116'825
Oensingen–Balsthal–Bahn (Teil Schiene Verkehrskonzept Thal)	Fr. 174'038
Regionalverkehr Bern–Solothurn	Fr. 709'752
Regionalverkehr Mittelland	Fr. 3'164'579
SBB AG Regionalverkehr Mittelland	Fr. 3'811'998
SBB AG Regionalverkehr Nordwestschweiz	Fr. 560'811
SBB AG Regionalverkehr Zentralschweiz	Fr. 97'972
Busbetrieb Aarau	Fr. 1'031'283
Busbetrieb Grenchen und Umgebung	Fr. 1'318'423
Baselland Transport AG (Bus)	Fr. 351'156
Busbetrieb Olten Gösgen Gäu	Fr. 2'974'293
Busbetrieb Solothurn und Umgebung	Fr. 2'521'496
Postauto Bern–Freiburg–Solothurn	Fr. 439'810
Postauto Nordwestschweiz	Fr. 1'902'520
Postauto Thal	Fr. 1'531'869
Einführungskosten Tarifverbund Bern–Solothurn und Bahn 2000 1. Etappe	<u>Fr. 250'000</u>
Total Abgeltung	Fr. 21'621'468
	=====

#### 4. **Beschluss**

Gestützt auf Artikel 51 des Eisenbahngesetzes<sup>1)</sup>, Artikel 20 der Abgeltungsverordnung des Bundes<sup>2)</sup> und §§ 6 und 12 litera a) des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr des Kantons Solothurn vom 27. September 1992<sup>3)</sup>.

- 4.1 Die vereinbarten Abgeltungsbeiträge (inklusive die Einführungskosten für den Tarifverbund Bern–Solothurn und Bahn 2000 1. Etappe) zwischen den Transportunternehmungen und dem Bau- und Justizdepartement werden genehmigt. Allfällige Anpassungen der einzelnen Abgeltungsbeträge gemäss Ziffer 3 gelten – unter Einhaltung des Globalbudgets 2004 – ebenfalls als genehmigt. Die Ausrichtung der Abgeltungsbeträge geht zu Lasten des Kredites 364000/A20448.
- 4.2 Das Bau- und Justizdepartement wird mit der Unterzeichnung und dem Vollzug der Vereinbarungen (inklusive allfälliger Nachtragsvereinbarungen) mit den Transportunternehmungen beauftragt.

<sup>1</sup> SR 742.101

<sup>2</sup> SR 742.101.1

<sup>3</sup> BGS 732.1

Studer

Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (3) RA/mr

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Bundesamt für Verkehr, Sektion Personenverkehr, 3003 Bern

<sup>1</sup> SR 742.101  
<sup>2</sup> SR 742.101.1  
<sup>3</sup> BGS 732.1